

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die CRR-Begleitverordnung geändert wird (2. CRR-BV-Novelle)

Auf Grund des § 21b Abs. 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2016, wird verordnet:

Die CRR-Begleitverordnung, BGBl. II Nr. 425/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 415/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Genehmigung nach Abs. 1 bis 3 wird für das Kalenderjahr 2017 nach Maßgabe der Z 1 bis 6 gewährt:

1. (zum Einleitungsteil des Abs. 1) Anstelle von Kündigungen ab dem 1. Jänner 2014 wird auf solche ab dem 1. Jänner 2015 abgestellt.
2. (zu Abs. 1 Z 3) Anstelle des Jahresabschlusses 2014 wird auf den Jahresabschluss 2015 abgestellt.
3. (zu Abs. 1 Z 4) Anstelle der Meldefrist bis zum 11. November 2015 wird auf die Meldefrist bis zum 11. November 2016 abgestellt.
4. (zu Abs. 1 Z 5) Anstelle der Frist bis zum 31. Dezember 2015 wird auf die Frist bis zum 31. Dezember 2016 abgestellt.
5. (zu Abs. 2) Anstelle des Geschäftsjahres 2014 wird auf das Geschäftsjahr 2015 abgestellt. Ergibt die gemäß Abs. 2 durchgeführte Berechnung für das Geschäftsjahr 2015, dass die Summe der Rückzahlungsbeträge die Summe der in demselben Geschäftsjahr neu begebenen und eingezahlten Geschäftsanteile nicht übersteigt, sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 nicht anzuwenden.
6. (zu Abs. 3 Z 1) Anstelle des Geschäftsjahres 2014 wird auf das Geschäftsjahr 2015 abgestellt.“

2. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 21a Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2016 tritt mit 23.12.2016 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Novelle gestaltet abstrakt-generell den Rahmen der unionsrechtlich verankerten Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften für das Kalenderjahr 2017 aus, und zwar nach Maßgabe der Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 176 vom 27.6.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Ausnahmen für Warenhändler, ABl. Nr. L 171 vom 29.6.2016 S. 153, in Verbindung mit Art. 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/923 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute, ABl. Nr. L 150 vom 17.6.2015 S. 1. Zugleich wird die Bewilligung für das Kalenderjahr 2017 durch die Novelle auf Grund von § 21b Abs. 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2016 im Wege der Verordnung erteilt. Ebenso wie die Bewilligung für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 21a Abs. 1 bis 3 der CRR-Begleitverordnung, BGBl. II Nr. 425/2013, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 415/2015, wird auch diejenige für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 21a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 bis 3 der CRR-Begleitverordnung im Einklang mit Art. 32 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 auf ein Jahr beschränkt (vgl. § 21b Abs. 3 BWG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014).

Durch die von dieser Bewilligung erfassten Kleinbeträge von maximal 1vH der anrechenbaren Eigenmittel bei einer saldierten Betrachtungsweise ist eine negative Auswirkung auf die tatsächliche oder zukünftige Solvabilitätslage allein aufgrund der vorab bewilligten Rückflüsse für das Kalenderjahr 2017 nicht zu erwarten. Soweit dies trotz der geringen Abflüsse vorab nicht ausgeschlossen werden kann, besteht für die FMA weiterhin die Möglichkeit, dies im Einzelfall festzustellen und eine Ausnahme von dieser Bewilligung zu verhängen. Damit wird den Kriterien der Art. 77 und 78 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie des Art. 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 entsprochen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 21a Abs. 4):

Die Bestimmung erstreckt die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehene Bewilligung um ein weiteres Kalenderjahr, wobei in Z 1 bis 6 die ursprünglichen Voraussetzungen, die die Bewilligung für das Kalenderjahr 2016 tragen, an das Kalenderjahr 2017 angepasst werden. Sofern nach Maßgabe der Z 1 bis 6 keine Änderungen vorgenommen werden, sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 unverändert auf die Bewilligung für das Kalenderjahr 2017 anzuwenden.

Unverändert anzuwenden sind insbesondere die Kapitalquoten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2, die sich aus dem Mindesteigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne von § 2 Z 45 BWG, mithin dem Kapitalerhaltungspuffer gemäß § 23 Abs. 1 BWG ergeben. Der antizyklische Kapitalpuffer für im Inland belegene wesentliche Kreditrisikopositionen in Höhe von 0vH gemäß § 4 Abs. 3 der Kapitalpuffer-Verordnung – KP-V, BGBl. II Nr. 435/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 117/2016 ist jedenfalls zu vernachlässigen.

Für den Fall, dass Kreditinstitute ein zusätzliches Eigenmittelerfordernis gemäß § 70 Abs. 4a bis 4c BWG sowie etwaige anderwärtig kommunizierte oder festgelegte Eigenmittelanforderungen zu erfüllen haben, tritt die Verordnungsregelung gemäß Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Z 3 zurück und besteht für die FMA die Möglichkeit, einen Bescheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass für diese Institute die Bedingungen zur Rückzahlung der Geschäftsanteile im Einzelfall nicht vorliegen. Insbesondere haben Kreditinstitute auch sicherzustellen, dass durch die Nutzung der Vorabewilligung gemäß dieser Verordnung keine Konflikte mit anderen Rechtspflichten, zum Beispiel dem in § 44 Abs. 2 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 159/2015 genannten Frühinterventionsbedarf auftreten.

Die Bestimmungen gemäß Z 1 bis 6 dienen der konkreten Anpassung an das Kalenderjahr 2017. Z 5 bestätigt überdies die Grundannahme, dass nur saldierte Kapitalabflüsse die Solvabilitätslage gefährden können.

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 3):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.